

Eingegangene Änderungsanträge und Prüfaufträge zur Vorlage Nr. 2021/0908 (Hundefreilaufflächenkonzept)

Änderungsanträge und Prüfaufträge	Stellungnahme der Verwaltung (<i>Auszüge</i>)										
<p>Niederschrift zur Sitzung Bez. III/009/2022 vom 03.02.2022 zu TOP 18 Vorlage Nr. 2021/0908</p> <p>CDU Fraktion bittet die Verwaltung um Prüfung, ob die „Bullenwiese“ in das Hundefreilaufflächenkonzept aufgenommen werden kann.</p> <p>Niederschrift zur Sitzung Bez. III/010/2022 vom 24.03.2022 zu TOP 14.2 Vorlage Nr. 2021/0908:</p> <p>Die „Bullenwiese“ soll in das Hundefreilaufflächenkonzept aufgenommen werden, falls dies rechtlich umsetzbar ist.</p>	<p>Derzeit ist die Fläche durch Wiesenflächen mit Gehölzen geprägt und liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans, des Bebauungsplans 143/III A Hornpottweg (Gewerbe) und 143/III B Dünnwalder Grenzweg (Wohnen) sowie im angemessenen Sicherheitsabstand zum Betriebsbereich Dynamit Nobel GmbH.</p> <div data-bbox="779 635 1249 1066" style="text-align: center;"> </div> <p>Seveso</p> <p>Ein Teil der Wiesenfläche war im Hundefreilaufflächenkonzept mit dem Stand Juni 2019 als HF 07 berücksichtigt worden. Diese ist jedoch verworfen worden, da die Vorgaben des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzeptes einer Ausweisung als HFF entgegenstehen.</p> <p>Die Wiese liegt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands in der Planungszone 1. Hier sind keine schutzbedürftigen Nutzungen zulässig. Eine HFF ist eine Freizeitnutzung, die gezielt von Personen (auch außerhalb des Quartiers) angesteuert wird und zum Verweilen einlädt. Dadurch ist eine Erhöhung des Besucheraufkommens in der Planungszone 1 verbunden und folglich eine Schaffung einer neuen Gemengelage. Auch wenn die Fläche derzeit durch Hundehaltende als Freilauffläche genutzt wird,</p> <div data-bbox="779 1077 1249 1204"> <p>Legende</p> <table border="0"> <tr> <td> Planungszone 1</td> <td> Betriebsbereiche</td> </tr> <tr> <td> Planungszone 2</td> <td> Schutzbedürftige Freiflächenutzungen</td> </tr> <tr> <td> Linie "A"</td> <td> Schutzbedürftige betriebszugehörige Nutzungen</td> </tr> <tr> <td> Linie "B"</td> <td> Schutzbedürftige Nutzungen mit Bestandschutz</td> </tr> <tr> <td></td> <td> Stadtgrenze</td> </tr> </table> </div> <p><i>Abb. 4: Auszug gesamtstädtisches Seveso-II-Konzept; Stadt Leverkusen (2015)</i></p>	Planungszone 1	Betriebsbereiche	Planungszone 2	Schutzbedürftige Freiflächenutzungen	Linie "A"	Schutzbedürftige betriebszugehörige Nutzungen	Linie "B"	Schutzbedürftige Nutzungen mit Bestandschutz		Stadtgrenze
Planungszone 1	Betriebsbereiche										
Planungszone 2	Schutzbedürftige Freiflächenutzungen										
Linie "A"	Schutzbedürftige betriebszugehörige Nutzungen										
Linie "B"	Schutzbedürftige Nutzungen mit Bestandschutz										
	Stadtgrenze										

	<p>besteht ein Unterschied zu einer formalen Ausweisung. Durch eine offizielle Ausweisung und Publikation der Fläche, ist zwingend ein Seveso-Schutzkonzept aufzustellen, das hier nicht zur Anwendung kommen kann. Grund dafür ist unter anderem die Errichtung eines Schutzraums, in der sich die Besuchenden vor den austretenden Gasen flüchten können. Dies ist durch die Freiraumnutzung nicht realisierbar. Daher besteht im Falle eines Störfalls kein Schutz für die sich dort aufhaltende Bevölkerung. Die Fläche liegt z.T. in einer Distanz von unter 500m zum Betriebsbereich Dynamit Nobel GmbH, die darüber hinaus über keine Alarmierung verfügt.</p> <p>Aufgrund dessen kann die Fläche im aktuellen Hundefreilaufflächenkonzept nicht mehr berücksichtigt und offiziell nicht als Hundefreilauffläche ausgewiesen werden.</p>
<p>Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 08.03.2022, Antrag Nr. 2022/1396</p> <p>Das Hundefreilaufkonzept soll wie folgt geändert werden: Die Hundefreilauffläche HF 01 muss durch einen adäquaten Zaun begrenzt werden.</p> <p>[...]</p> <p>Entsprechend werden für andere Freilaufflächen (HF4, HF7, HF10 und HF12) auch Abgrenzungen durch Zäune gefordert.</p>	<p>Zäune beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich und sind aus naturschutzfachlicher Sicht in der freien Landschaft und vor allem in Landschaftsschutzgebieten unbedingt zu vermeiden. Gem. § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermeiden oder so gering wie möglich gehalten werden; unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu verhindern.</p> <p>Die Errichtung von Zäunen bei den Flächen HF04, HF07, HF10 sind auch aus jagdlicher Sicht kritisch zu sehen, da Zäune den Wildwechsel behindern.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlichen Gründen ist jegliche Eingrenzung (Zaun oder Hecke) auf den Flächen HF04 und HF01 zu vermeiden, da diese bei Hochwasserereignissen abflussbehindernd wirken.</p>

Änderungsanträge zur Kenntnisnahme	
<p>Änderungsantrag der CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung I vom 26.08.2022, Antrag Nr. 2022/1749</p> <p>Das vorliegende Hundefreilaufflächenkonzept wird um die folgenden Punkte ergänzt bzw. abgeändert:</p> <p>Zu Flächensteckbrief HF 01 (Hitdorf): Die vorgesehene Hundefreilauffläche wird durch einen Zaun baulich abgegrenzt. Sofern dies nicht möglich ist, wird die Verwaltung beauftragt eine alternative Fläche vorzuschlagen.</p> <p>Flächensteckbrief HF 12temp (Wiesdorf): Die Hundebesitzer erhalten, für die Zeit in dem der Platz nicht für das InHK genutzt wird, die Möglichkeit die gesamte Fläche zu nutzen. Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt zeitnah einen Platz für die dauerhafte Nutzung als Hundefreilauffläche vorzuschlagen.</p>	<p>Wurde zur Kenntnis genommen. Verweis auf die vorliegende Begründung, dass in Landschaftsschutzgebieten keine baulichen Anlagen zulässig sind und Zäune und Hecken in diesem Bereich hochwasserfördernd und abflussmindernd wirken.</p> <p>Wurde zur Kenntnis genommen und in der vorliegenden Vorlage (2022/1809) berücksichtigt.</p>

Antrag der CDU-Fraktion in der Bezirksregierung für den Stadtbezirk II vom 24.08.2022, Antrag Nr. 2022/1748

Eingezäunte Hundefreilauffläche im Bereich der Wupper in Leverkusen-Opladen

Die angedachte Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet „Unteres Tal der Wupper“ und grenzt an das Naturschutzgebiet „Wupperhang mit Henkenseipen und Hüscheider Bachtal“.

Eine Nutzung der Fläche als Hundefreilauffläche ist aus natur- und artenschutzrechtlichen Aspekten nicht möglich, da durch eine schon vorliegende und im Jahr 2021 durchgeführte Artenschutzprüfung der Stufe 1 sichere Hinweise für das Vorkommen einer planungsrelevanten Art, Europäischer Biber, vorliegen sowie Habitatpotenzial für weitere planungsrelevante Arten besteht. Durch die freilaufenden Hunde sind daher artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten.

Gemäß der vorliegenden Artenschutzprüfung ist bei Anlegen einer Hundefreilauffläche auf dem oben genannten Grundstück abzusehen, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Darüber hinaus ist es gemäß rechtskräftigem Landschaftsplans in Landschaftsschutzgebieten verboten, bauliche Anlagen zu errichten (2.2.1). Bauliche Anlagen sind insbesondere auch Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen. Insofern ist auch die Einfriedung einer Hundefreilauffläche in dem Bereich nicht möglich.